

**Satzung des
Turn- und Sportverein 1891 Kassel-Oberzwehren e.V.**
in der Fassung vom 12.04.2019

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form verwendet, soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Strafen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Vereinsrat
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Vereinsvermögen
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Abteilungen
- § 19 Vereinsjugend
- § 20 Ehrungen
- § 21 Ordnungen
- § 22 Persönlichkeitsrechte
- § 23 Zweckänderung und Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Turn- und Sportverein 1891 Kassel-Oberzwehren e.V.". Er ist unter der Nummer 1199 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Kassel. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein 1891 Kassel-Oberzwehren e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs.2 Satz 1 Nr.21 AO)
 - a) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Gesichtspunkten.
 - b) Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder,
 - c) freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breiter Grundlage.
 - d) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - e) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.
4. Vergütungen für Vereinstätigkeiten
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Aufwandsersatzes und der Ehrenamtspauschale. Darüber hinaus können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages bzw. eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 2 Nr.4 trifft der Vorstand. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung der tatsächlichen, belegmäßig, nachgewiesenen Aufwendungen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EstG in der jeweilig gültigen Fassung (Ehrenamtspauschale) als Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
9. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der zuständigen Landesfachverbände.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:
Mitglieder ab 16 Jahren. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
Mitglieder unter 16 Jahren sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und dergleichen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung nur Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und jederzeit möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen

Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung des Vereinsrates zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist spätestens mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands der Vereinsbeiträge von mindestens sechs Monaten trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigendem oder groben unsportlichem Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

- e) mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes unter Beachtung der Platz-, Hallen – bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportan gelegenheit Folge zu leisten,
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
4. Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, Gebühren und Umlagen. Beiträge sind eine Bringschuld.
2. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten, und zwar entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. Der von den Mitgliedern zu zahlende Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung auf die Abteilungen beschließt der Vorstand nach Anhörung des Vereinsrates. Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag (technischen), Aufnahmebeitrag oder außerordentlichen Beitrag zu erheben. Die Höhe der Beträge bestimmen die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und sind vom Vorstand zu genehmigen.

5. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge, außerordentliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Strafen

Schuldhaft Verstöße der Mitglieder gegen

- a) die Satzung,
- b) Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen,
- c) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins, können durch den Vorstand in Form einer Warnung, eines Verweises, einer Sperre bis zu sechs Monaten oder mit dem Ausschluss gemäß § 6 geahndet werden. Gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Strafe (mit Ausnahme des Ausschlusses) steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Vereinsrat innerhalb eines Monats zu.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
 4. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann beschlossen werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit insoweit erweitert wird. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, erforderlich.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
 7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Auf das Verlesen in der nächsten Mitgliederversammlung kann verzichtet werden, wenn dies mehrheitlich in der Versammlung beschlossen wird.
 8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstandes kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefon erfolgt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis wörtlich festzuhalten sind.
4. Die Sitzungen des Vorstandes können vertraulich sein.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Kann ein Vorstandsposten bei der turnusmäßigen Wahl auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Vorstand in der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied für diesen Vorstandsposten bestimmen.
6. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vereinsratssitzungen durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - c) die Berichterstattung der Tätigkeit an den Vereinsrat und die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Vereinsrat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vereinsrat gebildet. Er besteht aus
 - a) Abteilungsleitern
 - b) 1. und 2. Pressewart
 - c) Gerätewart
 - d) 2. Schriftführer
 - e) Jugendwart
 - f) Weitere Vertreter der Abteilungen für je 70 Mitglieder einen, höchstens jedoch 3.

2. Die Abteilungsleiter und die Vertreter der Abteilungen werden in den einzelnen Abteilungen, alle anderen Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gewählt.

3. Die gewählten Vorstandsmitglieder gehören Kraft Amtes dem Vereinsrat an und haben im Vereinsrat volles Stimmrecht.

4. Aufgaben des Vereinsrates

Der Vereinsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- g) alle Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- h) zu erlassende Ordnungen
- i) die Berufung oder Entlassung der Mitglieder von Ausschüssen.

Der Vereinsrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Vereinsrates zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse

1. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vereinsrat können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Befugnisse des Ausschusses sind jeweils festzulegen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Im Rahmen ihrer Aufgaben wirtschaften die Abteilungen selbstständig. Kredite können nur mit Zustimmung des Vereinsrates aufgenommen werden.
2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand. Beschlüsse von besonderer wirtschaftlicher Tragweite, insbesondere Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Von den Abteilungen und vom Vorstand ist ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände mit Angabe des Anschaffungswertes, des Anschaffungszeitpunktes und des Aufbewahrungsortes zu führen. Dieses ist dem Vorstand des Vereins zum Jahresende vorzulegen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die geprüften Abschlüsse der Abteilungen sind den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Insgesamt sind durch die Mitgliederversammlung sechs Mitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt versetzt, sodass in jedem Jahr 2 Mitglieder neu gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Revisoren sollten fachliche Kompetenzen aufweisen, und entsprechendes Grundwissen der Buchhaltung besitzen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins.
2. Die Mitglieder jeder Abteilung wählen für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter, einen Kassenführer, einen Schriftführer und ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung sowie Kassenprüfer.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19 Vereinsjugend

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre im Verein werden von dem Jugendwart vertreten. Der Jugendwart wird in der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ihn gilt keine Altersbegrenzung. Der gewählte Jugendwart nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen teil.

Die Abteilungen wählen auf ihrer Mitgliederversammlung einen Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren.

§ 20 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft sowie Mitglieder und andere Personen für besondere Verdienste um den Verein. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 21 Ordnungen

Vorstand und Vereinsrat beschließen und verändern mit absoluter Mehrheit die erforderlichen Ordnungen.

Sämtliche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, der Frage, ob die Vereinsmitteilung online gelesen werden möchte oder per Post zugestellt werden soll, die Vereinsabteilung und ob es sich um einen Familienbeitrag handelt, sowie Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

2. Die in 1. genannten Daten sind – mit Ausnahme von Geschlecht, E-Mail-Adresse und Kontonummer – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand, der den Verein gemäß § 13 Nr. 1 vertritt.

4. Der Verein bestellt einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten, dessen Namen und eine Kontaktmöglichkeit auf der Internetseite veröffentlicht wird.

5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b)

DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt

6. Als Mitglied Hessischer Fachverbände, die dem Landessportbund Hessen e.V. oder dem Deutschen Sportbund angehören, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an folgende Landesverbände bzw. Fachverbände, wobei bei neuen Abteilungen auch neue Landesverbände hinzukommen können:

Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

American Football Verband, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt

Hessischer Fußball Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Handballverband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Judo Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Leichtathletik Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Schwimmverband Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Tennis Verband, Auf der Rosenhöhe 68, 63069 Offenbach

Hessischer Tischtennis-Verband, Grüninger Str. 17, 35415 Pohlheim

Hessischer Turnverband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt

Hessischer Volleyballverband, Rudolfstr. 13-17, 60327 Frankfurt am Main

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen [ggf. andere und/oder weitere Gründe]

7. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele, Neujahrsbegrüßung des Vereins, u.Ä) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit z.B. Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

8. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen

Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

9. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 23 Zweckänderung und Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zweckes kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag bedarf der Unterschriften von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 in Kassel-Oberzwehren beschlossen.

Kassel, den

Turn-und Sportverein 1891
Kassel-Oberzwehren e.V.



Eberhard Fedon
1.Vorsitzender

gez.

Oliver Köth
Schriftführer